

Kein UV-Schutz (§ 550 Abs. 1 RVO = § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII)
bei einer Privatfahrt - gemischte Tätigkeit;
hier: Rechtskräftiges Urteil Landessozialgerichts (LSG)
Nordrhein-Westfalen vom 14.11.2001 - L 17 U 48/01 -

Das LSG Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 14.11.2001
- L 17 U 48/01 - (s. Anlage) Folgendes entschieden:

Orientierungssatz

Für die Beurteilung, ob bei Untrennbarkeit des Weges ein Handeln lediglich Nebenzweck der versicherten Tätigkeit ist, kann als Auslegungskriterium herangezogen werden, welcher zeitliche Aufwand für die private Verrichtung und welcher für die betriebliche Tätigkeit angefallen ist, wobei bis zu zwei Stunden die privatwirtschaftliche Tätigkeit unbeachtlich bleibt.

Anlage

Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 14.11.2001 - L 17 U 48/01 -

Tatbestand

Streitig ist, ob der Kläger einen entschädigungspflichtigen Arbeitsunfall erlitten hat.

Der 1929 geborene Kläger erlitt am 10.12.1976 als Insasse eines mit vier Personen besetzten Pkw im Iran zwischen Raf-san-jahn und Sar-Chesmeh einen Verkehrsunfall, bei dem zwei Insassen, der US-amerikanische Ingenieur J. B..... und der deutsche Ingenieur E. R....., getötet wurden.

Entsprechend seiner bereits gegenüber der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) in seiner Rentenangelegenheit im April 1993 gemachten Angabe, er habe während seiner Tätigkeit von 1979 bis März 1980 als Ingenieur bei der T..... A.....-S..... GmbH, A..... (T...-GmbH), im Jahre 1980 bzw. im Dezember 1979 im Iran bei einem Betriebsunfall schwere Verletzungen erlitten, gab der Kläger der Beklagten unter dem 11.01.1996 an, der Unfall habe sich am 06. oder 07.12.1979, dem ersten Sonntag im Dezember, nach Fahrtantritt um ca. 24.00 Uhr gegen 0.45 Uhr auf dem ca. 45 km langen Weg von Sar-Chesmeh zur Baustelle des C..... P..... nach ca. 20 km Fahrstrecke ereignet. Die ihm in einem Fragebogenvordruck der Beklagten zum Wegeunfall gestellte Frage, ob er unterwegs Gaststätten, Geschäfte, Verwandte oder Bekannte besucht oder sonstige private Besorgungen gemacht habe oder habe machen wollen, verneinte der Kläger nicht und schilderte in einer beigefügten Anlage den Ablauf am Unfalltag wie folgt:

"Der Unfalltag (06. oder 07. Dezember) war Sonntag und somit normalerweise dienstfrei. Schwierigkeiten, in verschiedenen Rohrbauabschnitten des C..... P....., die der Ausführung T...-Technokar unterlagen, erforderten ein Planungsmeeting mit den zuständigen P..... + J..... Rohrbauingenieuren. Der zuständige P..... + J..... Chefingenieur, Mr. J.. B....., bat mich dieserhalb zu einem Meeting, das im Hause eines anderen amerikanischen Ingenieurs in Sar-Chesmeh anberaumt war. Herr E. R....., als mein mir unterstellter Rohrbauingenieur, wurde von mir gebeten, an diesem Meeting teilzunehmen, welchen er sofort zustimmte. Das Meeting begann gegen 14.00 Uhr und dauerte bis ca. 20.00 Uhr. Das Ergebnis war recht zufriedenstellend und wir wurden nach Abschluss zu einem Essen mit den amerikanischen Ingenieuren gebeten. Wir verblieben anschließend in privater Runde, bei dem vom Hausherrn, natürlich Alkohol ausgeschenkt wurde. Gegen Mitternacht traten wir die Rückfahrt im Kfz des Mr. J.. B....., zur Baustelle an. Herr R..... bot an, als Fahrer zu fungieren, was von Mr. B..... lachend verwehrt wurde."

Ferner gab der Kläger an, er habe, nachdem der Ingenieur B..... unerwartet und plötzlich auf die Gegenfahrbahn gesteuert sei, bei dem Frontalzusammenstoß mit dem iranischen Lkw die Besinnung verloren und sei erst über zwei Stunden im Hospital wieder aufgewacht, nachdem er nach zwei Stunden aus dem Fahrzeug befreit worden sei. Er habe bei dem Unfall schwere innere Kopfverletzungen und schwere Rückenwirbelprellungen erlitten und als Unfallfolgen lägen heute

noch teilweise auftretende Kopfschmerzen vor, die zu extrem starken Gleichgewichts- und teilweise zu Bewusstseinsstörungen führten. Die Beklagte zog ihre Unterlagen bei, die den bei diesem Unfall tödlich verletzten Ingenieur E..... R..... betreffen. Daraus geht hervor, dass die T...-GmbH sowie der Bruder des getöteten E. R....., W..... R....., der nach dem Unfall in den Iran gereist war, um sich über den Unfallhergang zu informieren, den Unfallzeitpunkt mit dem 10.12.1976' 20.27 Uhr angaben und sich der Unfall nach dem iranischen Polizeibericht und nach der darin wiedergegebenen Meldung des Moinzadeh-Hospitals gegen 21.00 Uhr ereignete. W..... R..... hatte außerdem angegeben, der vierte Insasse des Pkw A..... und der Kläger seien anderntags aus dem Hospital entlassen worden. Nach dem Polizeibericht war der Kläger wegen Muskelzerrungen zwei Tage behandelt worden. Ferner enthalten die Unterlagen in der Unfallsache E. R..... zwei Schreiben der T...-GmbH an die Beklagte, wonach unter dem 20.04.1977 zunächst mitgeteilt worden war, dass es sich (bei der Unglücksfahrt) um eine Geschäftsfahrt gehandelt habe, und es in einem am 25.07.1977 bei der Beklagten eingegangenen Schreiben heißt, dass es sich lt. Mitteilung aus Teheran um eine Privatfahrt gehandelt habe.

Mit Bescheid vom 29.05.1996 lehnte die Beklagte die Gewährung von Entschädigungsleistungen aus Anlass des Ereignisses von Dezember 1979 bzw. vom 10.12.1976 mit der Begründung ab, dass nach dem vom Kläger geschilderten Sachverhalt (Unfall an einem dienstfreien Sonntag im Dezember 1979) zum Unfallzeitpunkt bereits eine Lösung von der betrieblichen Tätigkeit eingetreten sei, da zwischen dem

Ende der offiziellen betrieblichen Zusammenkunft und dem Antreten des Rückweges mehr als zwei Stunden vergangen seien. Da es sich nach Mitteilung der T....GmbH in der Unfallsache E. R..... auch um eine Privatfahrt gehandelt habe, habe sich der Kläger bei dem Unfall weder nach seinen eigenen Angaben noch nach den Ermittlungen im Falle E. R..... auf einem Weg befunden, der in einem inneren Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stand.

Im Widerspruchsverfahren bestritt der Kläger, dass es sich bei der Unglücksfahrt um eine Privatfahrt gehandelt habe und trug im Übrigen vor, am 10.12.1976 nicht bei der T...-GmbH angestellt, sondern zu der Zeit für eine andere deutsche Firma im Sudan beschäftigt gewesen zu sein. Außerdem habe er bisher nur ungefähre Angaben gemacht, wobei er sich nur auf vage Erinnerungen verlassen habe. Im Verlauf der letzten Wochen habe er sich mehr und mehr an die damaligen Tatsachen erinnert und stelle nunmehr fest, dass das Abendessen, das von der Beklagten jetzt als geselliges Beisammensein mit dem Genuss alkoholischer Getränke verbunden werde, wegen der anzutretenden Rückfahrt unter Zeitdruck gestanden und im Höchstfall eine Stunde gedauert habe. Dabei seien die für die folgende Woche erforderlichen Rohrbauarbeiten besprochen worden, weshalb er es als Arbeitssessen betrachte. Es habe sich nicht um ein geselliges Beisammensein gehandelt und von dem bei der Besprechung ausgetragenen Alkohol hätten E. R..... und er "nur extrem geringe Mengen genossen, um der Verhandlung unbeeinflusst zu folgen." Das Arbeitstreffen habe von 14 bis 19.15 Uhr und das anschließende Abendessen bis ca. 20.00 Uhr gedauert, so dass die Rückfahrt eine Dreiviertelstunde nach dem Ende des offiziellen Meetings angetreten worden sei

und somit keine Unterbrechung der betrieblichen Tätigkeit vorgelegen habe. Bei seiner ursprünglichen Unfallzeitpunktangabe habe er außer, dass er im Fahrzeug eingeschlossen gewesen sei, die Zeit für seine Befreiung und seinen Transport ins Krankenhaus außer Acht gelassen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 09.09.1997 wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers als unbegründet zurück. Nach ihren Ermittlungen sei der Kläger bei der unfallbringenden Autofahrt nicht versichert gewesen und er habe einen entsprechenden Beweis auch nicht führen können. Die bloße Behauptung, es habe sich um eine Rückfahrt von einem Geschäftsessen gehandelt, reiche zur Begründung des Versicherungsschutzes nicht aus.

Am 02.10.1997 hat der Kläger vor dem Sozialgericht (SG) Köln Klage erhoben und unter Wiederholung seines Vorbringens aus dem Widerspruchsverfahren weiterhin geltend gemacht, am 10.12.1976 einen Arbeitsunfall erlitten zu haben, weil bei der vorangegangenen Zusammenkunft der Ingenieure eine Arbeitsbesprechung und ein anschließendes Arbeitsessen an einem normalen Arbeitstag stattgefunden hätten und danach unmittelbar die Rückfahrt angetreten worden sei wegen drohender schlechter Witterungsverhältnisse.

Das SG hat vergeblich versucht, den Aufenthaltsort bzw. die Anschrift des vierten Insassens des Unglücksfahrzeugs, des US-amerikanischen Ingenieurs E..... A....., zu ermitteln. Ferner hat es schriftliche Auskünfte von J. S..... eingeholt, der auf der selben Baustelle, auf der auch der Kläger beschäftigt war, am

04.12.1976 einen der Beklagten gemeldeten Arbeitsunfall erlitten hatte. Auf die schriftlichen Auskünfte des J. S..... vom 02.02.1999 und 20.10.2000 sowie auf die Auskunft der US-amerikanischen Botschaft vom 10.02.1999 und auf die als unzustellbar zurückerhaltenen Schreiben des SG vom 01.03.1999 wird verwiesen.

Mit Urteil vom 25.09.1999 hat das SG die Klage abgewiesen. Auf die Entscheidungsgründe wird Bezug genommen.

Gegen das am 29.01.2001 zugestellte Urteil hat der Kläger am 23.02.2001 Berufung eingelegt. Unter Vorlage einer Kopie seines Antrags an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages vom 23.03.2001 trägt er erneut vor, der Unfall habe sich auf der Rückfahrt von einem dienstlich angeordneten Arbeitstreffen und einem anschließenden Arbeitsessen ereignet, was durch die Anordnung des übergeordneten US-amerikanischen Sektionsingenieurs B..... sowie durch die namentlich benannten Teilnehmer und deren Stellung in der Baustellenhierarchie nachgewiesen sei. Die Rückfahrt sei nur deshalb mit dem Pkw des Ingenieurs B..... durchgeführt worden, weil der auf der Hinfahrt benutzte Baustellenbus nicht mehr zur Verfügung gestanden habe.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Köln vom 18.01.2001 zu ändern und die Beklagte unter Abänderung des Bescheides vom 29.05.1996 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom

09.09.1997 zu verurteilen, ihm aufgrund des am 10.12.1976 erlittenen Arbeits-(Wege-)Unfalls Entschädigungsleistungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren.

Die Beklagte, die das erstinstanzliche Urteil für zutreffend hält, beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Streitakte verwiesen. Auf den Inhalt der den Kläger betreffenden Verwaltungsakten der Beklagten sowie der BfA, der ebenfalls Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist, wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung ist unbegründet.

Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen, denn der angefochtene Verwaltungsakt ist rechtmäßig und beschwert den Kläger nicht i.S.v. § 54 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Die Beklagte hat zutreffend die Gewährung von Entschädigungsleistungen abgelehnt, weil der Kläger bei dem Unfall vom 10.12.1976 nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stand.

Der Entschädigungsanspruch richtet sich noch nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO), da das als Arbeitsunfall geltend gemachte Ereignis vor dem Inkrafttreten des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches - Gesetzliche Unfallversicherung - (SGB VII) zum 01.01.1997 eingetreten ist (Art. 36 des Unfallversicherungs-Einordnungsgesetzes [UVEG], § 212 SGB VII).

Nach § 547 RVO gewährt der Träger der Unfallversicherung nach Eintritt eines Arbeitsunfalls u.a. Verletztengeld und Verletztenrente. Arbeitsunfall ist nach § 548 Abs. 1 RVO ein Unfall, den ein Versicherter bei einer der in den §§ 539, 540 und 543 bis 545 genannten Tätigkeiten erleidet. Als Arbeitsunfall gilt nach § 550 Abs. 1 RVO auch ein Unfall auf einem mit einer der in den vorstehenden Paragraphen genannten Tätigkeiten zusammenhängenden Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit.

Die Anerkennung eines Arbeitsunfalls setzt in der Regel voraus, dass das Verhalten, bei dem sich der Unfall ereignet hat, einerseits der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist, und dass diese Tätigkeit andererseits den Unfall herbeigeführt hat (BSGE 61, 127, 128; 63, 270, 271). Zunächst muss also eine sachliche Verbindung mit der im Gesetz genannten versicherten Tätigkeit bestehen, der sog. innere Zusammenhang, der es rechtfertigt, das betreffende Verhalten der versicherten Tätigkeit zuzurechnen (BSG SozR 2200 § 548 Nr. 82; BSG Urteile vom 18.04.2000 - B 2 U 7/99 R und vom 27.06.2000 - B 2 U 22/99 R -). Der innere Zusammenhang ist wertend zu ermitteln, indem untersucht wird, ob die jeweilige Verrichtung

innerhalb der Grenzen liegt, bis zu welcher Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung reicht (BSGE 58, 76, 77; BSGE 61, 127, 128; BSG SozR 3-2200 § 548 Nr. 32). Innerhalb dieser Wertung stehen bei der Frage, ob der Versicherte zur Zeit des Unfalls eine versicherte Tätigkeit ausgeübt hat, Überlegungen nach dem Zweck seines Handelns mit im Vordergrund (BSG SozR 3-2200 § 548 Nr. 19). Für die tatsächlichen Grundlagen dieser Wertentscheidung ist der volle Nachweis zu erbringen; bei vernünftiger Abwägung des Gesamtergebnisses des Verfahrens muss der volle Beweis für das Vorliegen der versicherten Tätigkeit als erbracht angesehen werden (BSGE 58, 80, 83; BSG Urteil vom 27.06.2000, a.a.O.). Es muss also sicher feststehen, dass im Unfallzeitpunkt eine - noch - versicherte Tätigkeit ausgeübt wurde (BSGE 61, 127, 128; vgl. zum Ganzen m.w.N.: Bereiter-Hahn/Mehrtens, Gesetzliche Unfallversicherung [Handkommentar] Stand 02/01 § 8 SGB VII Rdnr. 10 m.w.N.). Lässt sich nicht feststellen, ob der Versicherte bei einer Verrichtung verunglückt ist, die - wenn feststellbar - im inneren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit gestanden hätte, trifft die objektive Beweislast für das Vorliegen dieser Verrichtung den Versicherten (BSG SozR 2200 § 548 Nr. 70; SozR 3-2200 § 548 Nr. 19).

Die Wege nach und von dem Ort der Tätigkeit (§ 550 Abs. 1 RVO) stehen jeweils sowohl mit der versicherten Tätigkeit als auch mit dem unversicherten, privaten Lebensbereich des Versicherten in einem inneren Zusammenhang. Einerseits müssen sie zurückgelegt werden, weil der Versicherte an dem Ort der Tätigkeit arbeiten muss; andererseits werden Ausgangs- und Zielpunkt des Weges nach und von dem

Ort der Tätigkeit durch Gründe bestimmt, die dem unversicherten, persönlichen Lebensbereich zuzurechnen sind (BSGE 25, 93, 95 = SozR Nr. 60 zu § 543 a.F. RVO). § 550 RVO verlangt einen inneren (sachlichen) Zusammenhang zwischen dem Zurücklegen des Weges nach oder von dem Ort der Tätigkeit und der versicherten Tätigkeit (BSGE 37, 98, 100 = SozR 2200 § 550 Nr. 2; BSG SozR 2200 § 550 Nr. 52; 62; 81; BSG, 04.12.1991, HV-Info 08/1992, 658; NJW 1992, 1982): d.h. zwischen dem Vorgehen des Versicherten und seiner Arbeitsleistung bzw. der Zurücklegung des Weges von und nach dem Ort der Tätigkeit muss eine Beziehung bestehen, welche sein Verhalten entweder mit der Arbeitstätigkeit als solcher oder mit der Zurücklegung des Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit zusammenfasst (BSG, SozR 3-2200 § 548 Nr. 23). Der innere Zusammenhang muss so eng und gewichtig sein, dass es gerechtfertigt ist, den Weg der versicherten Tätigkeit zuzuordnen (BSG, 27.06.1991, HV-Info 1991, 1955). Das ist der Fall, wenn der zurückgelegte Weg wesentlich dazu diene, entweder die versicherte Tätigkeit aufzunehmen (BSGE 56, 76, 79) oder nach Beendigung der Betriebstätigkeit - in der Regel - die eigene Wohnung oder einen anderen Endpunkt des Weges von dem Ort der Tätigkeit zu erreichen.

Dient das Zurücklegen des Weges sowohl privaten als auch betrieblichen Zwecken, handelt es sich, wenn eine Trennung in eine private und eine betriebliche Wegstrecke nicht möglich ist, um eine sog. gemischte Tätigkeit: Versicherungsschutz bei einer Untrennbarkeit des Weges hinsichtlich versicherter und nichtversicherter Tätigkeit ist zu bejahen, wenn eine gemischte Tätigkeit auch wesentlich der versicherten Tätigkeit zu dienen bestimmt ist. Für die Beurteilung,

ob bei Untrennbarkeit des Weges ein Handeln lediglich Nebenzweck der versicherten Tätigkeit ist, kann als Auslegungskriterium herangezogen werden, welcher zeitliche Aufwand für die private Verrichtung und welcher für die betriebliche Tätigkeit angefallen ist, wobei bis zu zwei Stunden die privatwirtschaftliche Tätigkeit unbeachtlich bleibt (Bereiter-Hahn/Mehrtens, a.a.O., Stand 02/00, Rdnr. 12.4 m.w.N.). Und bei der Frage, ob bereits eine Lösung von der betrieblichen Tätigkeit erfolgt ist, wenn sich der Beginn des Weges aus Gründen verzögert, die nicht mit der beruflichen Tätigkeit zusammenhängen, ist Abgrenzungskriterium wie in den Fällen der zeitlichen Unterbrechung des bereits begonnenen Weges (BSG SozR § 550 Nrn. 7; 42) ebenfalls eine Zeitgrenze von zwei Stunden (vgl. Bereiter-Hahn/Mehrtens, a.a.O., Rdnr. 12.37 m.w.N.).

Unter Beachtung dieser Grundsätze und insbesondere der dargelegten Beweisanforderungen lässt sich im vorliegenden Fall nicht feststellen, dass der Kläger auf einem versicherten Weg - sei es ein nach § 550 Abs. 1 RVO geschützter Weg oder ein nach § 548 RVO versicherter Betriebsweg - verunfallt ist.

Zwar hat der Kläger beginnend im Widerspruchsverfahren wiederholt vorgetragen, nach dem Arbeitstreffen der Ingenieure habe lediglich ein etwa dreiviertel- bis einstündiges Abendessen stattgefunden, bei dem auch noch die betriebliche Tätigkeit betreffende Gespräche geführt worden seien.

Demgegenüber schilderte der Kläger aber bei der Antragsstellung, das Arbeitstreffen habe nicht im Hause des tödlich verunglückten P..... & J.....-Chefingenieurs B....., sondern im Hause eines

anderen amerikanischen Ingenieurs in Sar-Chesmeh stattgefunden, das Ergebnis sei recht zufriedenstellend gewesen, sie seien nach Abschluss zu einem Essen mit den amerikanischen Ingenieuren gebeten worden und anschließend bei dem Hausherrn in privater Runde verblieben, in der natürlich Alkohol ausgeschenkt worden sei.

In dem Zusammenhang steht nicht einmal sicher fest, dass an dem Unfalltag überhaupt ein Arbeitstreffen von amerikanischen und den deutschen Ingenieuren stattgefunden hat, weil es sich auch nur um ein rein privates Zusammentreffen gehandelt haben kann. Dafür spricht, dass der Kläger erst im April 1993 gegenüber der BfA und dann im Januar 1996 dementsprechend gegenüber der Beklagten, also jedenfalls nach mehr als 16 Jahren den behaupteten Betriebsunfall überhaupt erstmals und nur beiläufig angegeben hat, der Unfall nach dem ursprünglichen Vortrag des Klägers an einem Sonntag, einem "normalerweise dienstfreien" Tag geschah und die Beklagte im Falle des tödlich verunglückten E. R..... von der T...-GmbH damals die Mitteilung erhalten hatte - und dies ist von entscheidender Bedeutung -, es habe sich um eine Privatfahrt gehandelt. Die späte Unfallmeldung des Klägers lässt danach durchaus den Schluss zu, dass er zumindest bis dahin das Zusammentreffen der Ingenieure selbst nicht als betrieblich, sondern als privat veranlasst in Erinnerung hatte. Diese Schlussfolgerung wird auch nicht im Hinblick auf sein späteres Vorbringen unrichtig, er sei von der P..... & J..... Inc. zu strengstem Stillschweigen verpflichtet bzw. von der T...-GmbH für den Fall der Geltendmachung von Schadensersatzforderungen gegen die P..... & J..... Inc. mit ernststen Schwierigkeiten bedroht worden und deshalb habe er diese Verpflichtung

(bis zu seiner Antragsstellung bei der Beklagten) erfüllt. Denn ist eine Meldung an den zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung bzw. die Beklagte zu unterscheiden von evtl. geltend zu machenden Schadensersatzforderungen gegen die P..... & J..... Inc., kann zunächst das wiederholte Vorbringen des Klägers, die T...-GmbH habe die Meldung seines Unfalls an den zuständigen Unfallversicherungsträger pflichtwidrig unterlassen, auch nicht so verstanden werden, dass die behauptete Drohung der T...GmbH außerdem den Zweck gehabt haben könnte, auch eine Meldung des Klägers an die Beklagte zu verhindern. Denn im Falle des E. R..... sowie auch in der anderen Unfallsache des J. S..... meldete die T...-GmbH der Beklagten die Unfälle selbst und die Meldung im Falle des Klägers unterblieb offensichtlich deshalb, weil ihr im Falle des E. R..... mitgeteilt worden war, dass es sich um eine Privatfahrt gehandelt hatte.

Außerdem spricht aber gerade der Umstand, dass der Kläger nach eigenem Vortrag damals vermeintlich privatrechtliche Schadensersatzansprüche gegen die P..... & J..... Inc. geltend machen wollte, eben dafür, dass sich der Unfall auf einem aus privaten Gründen zurückgelegten, in keinem inneren Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit stehenden Weg ereignete. Dem Kläger blieb es zudem unbenommen, der Beklagten seine Unfallsache selbst zu melden, wenn er zu der Ansicht gelangt wäre, dass die T...-GmbH dies pflichtwidrig unterlassen habe. Dies hat der Kläger, der im März 1977 bei der Fa. T...-GmbH ausgeschieden war, aber nie getan, sondern zunächst gegenüber der BfA auch erst dann, als es in einem in seiner Rentenangelegenheit anhängigen Beschwerdeverfahren um die

Geltendmachung weiterer Versicherungszeiten ging, wobei er seine mit dem Unfall in Zusammenhang stehenden Tätigkeitszeiten im Iran und damit auch den Unfallzeitpunkt zeitlich nicht einmal richtig einordnete. Erst im Klageverfahren hat der Kläger vorgetragen, er habe ca. sechs Wochen nach dem Unfall dem auf der Baustelle anwesenden Vertreter der T..... Handels-GmbH seinen Unfallbericht übergeben. Entsprechend diesem Vortrag aber wäre zu erwarten gewesen, dass der Kläger gegenüber der Beklagten sehr viel frühzeitiger tätig geworden wäre, wenn er trotz dieses Unfallberichts nie etwas von der Beklagten gehört hatte.

Aber selbst wenn zu Gunsten des Klägers davon ausgegangen würde, dass am Unfalltag tatsächlich ein Arbeitstreffen von amerikanischen und deutschen Ingenieuren stattfand, kann ebenfalls nicht als sicher feststehend angesehen werden, dass auf der Unfallfahrt noch keine Lösung von der betrieblichen Tätigkeit erfolgt war, weil nicht feststeht, wie lange das Arbeitstreffen und das Arbeitsessen gedauert haben und wie lange man nach der ursprünglichen Schilderung des Klägers anschließend noch in privater Runde beim Hausherrn verblieb. Insoweit kann von der Richtigkeit der vom Kläger zuletzt gemachten Zeitangaben, das Arbeitstreffen habe gegen 14.00 Uhr begonnen, habe bis gegen 19.00 Uhr/19.15 Uhr gedauert und das anschließende Abendessen sei gegen 20.00 Uhr beendet gewesen, nicht ausgegangen werden. Denn wie auch das SG zutreffend festgestellt hat, bliebe in dem Falle unberücksichtigt, dass der Kläger ursprünglich unbeeinflusst von den Ermittlungen der Beklagten und damit glaubhaft schilderte, man sei anschließend in privater Runde

verblieben, bis dann gegen Mitternacht die Rückfahrt angetreten worden sei. Auch wenn diese Zeitangabe für den Beginn der Rückfahrt - wie dargelegt - nicht den Tatsachen entspricht, weil der Unfall jedenfalls nicht später als 21.00 Uhr geschah, ist gleichwohl von einem "Verbleiben in privater Runde" von mindestens drei Stunden auszugehen, womit diese Zeitspanne eindeutig über den o.g. zwei Stunden lag, nach deren Ablauf die Lösung von der betrieblichen Tätigkeit eintritt und die anschließende Rückfahrt dementsprechend privat- bzw. eigenwirtschaftlich bestimmt ist. Denn es ist nicht ersichtlich, warum der Kläger bei seiner ersten und unvoreingenommenen Schilderung über das anschließende "Verbleiben in privater Runde" die Unwahrheit gesagt haben sollte, auch wenn ihm in dem Zusammenhang zuzugestehen ist, dass er insoweit nicht von einem "geselligen Beisammensein" gesprochen hat, sondern dieser Begriff erstmals von der Beklagten gebraucht wurde. Es ist aber ohne weiteres nachvollziehbar, wenn der Kläger noch die richtige Dauer des Verbleibens in privater Runde in Erinnerung hatte und er sich lediglich nicht mehr richtig daran erinnerte, von wann bis wann man noch in privater Runde verblieb und zu welchem genauen Zeitpunkt die Rückfahrt angetreten wurde. Von wesentlich größerer Bedeutung ist dabei die Erinnerung an das "Verbleiben in privater Runde" an sich, das ohne weiteres auch zu einer früheren Tageszeit stattgefunden haben kann. Außerdem hatte der Kläger von einem "recht zufriedenstellenden Ergebnis" des Arbeitstreffens gesprochen, ferner davon, dass nach "Abschluss" (des Arbeitstreffens) zu einem Essen gebeten wurde, bei dem Alkohol ausgeschenkt wurde, und noch in seinem Schreiben an den Petitionsausschuss des Deutschen

Bundestages hat der Kläger geschildert, dass an dem anschließenden Arbeitsessen mit Alkoholausschank auch andere amerikanische Ingenieure teilnahmen. Dies alles deutet in hohem Maße darauf hin, dass, falls zunächst überhaupt ein Arbeitstreffen stattgefunden haben sollte, dieses mit Beginn des Essens jedenfalls beendet war. Demgegenüber ist das spätere Vorbringen des Klägers, bei dem Essen habe es sich deshalb um ein Arbeitsessen gehandelt, weil weiterhin die betriebliche Tätigkeit betreffende Gespräche geführt worden seien, in gleicher Weise als zweckgerichteter Vortrag zu werten wie zum einen seine wiederholten Vorwürfe gegen die Beklagte, diese habe unbegründet ein anschließendes "geselliges Beisammensein" unterstellt, und zum anderen seine späteren Angaben, dass für ein Beisammensein zeitlich gar kein Raum mehr gewesen sei. Im Übrigen trifft es zwar zu, dass der Kläger insoweit nie von einem "geselligen Beisammensein", sondern lediglich von einer "privaten Runde" gesprochen hatte. An der zutreffenden Beurteilung, dass das anschließende Zusammenbleiben der amerikanischen und der deutschen Ingenieure aber eben privat- und eigenwirtschaftlich geprägt war und nicht mehr im inneren Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit stand, ändert dies jedoch nichts.

Lässt sich mithin nach Ausschöpfung aller Beweismittel nicht beweisen, dass der Kläger auf einem versicherten Weg verunfallt ist, fehlen schließlich begründete Hinweise darauf, dass beim Kläger überhaupt Gesundheitsstörungen vorliegen, die ursächlich auf den Unfall zurückzuführen sind und eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) in rentenberechtigendem Grade bedingen.

Hinsichtlich eines Erstschadens wird zwar in dem Polizeibericht eine angeordnete zweitägige Behandlung erwähnt und hat der Kläger angegeben, bei dem Unfall schwere innere Kopfverletzungen bzw. eine schwere Gehirnerschütterung und schwere Rückenwirbelprellungen erlitten zu haben sowie von dem amerikanischen Baustellenarzt behandelt worden zu sein. Aber insbesondere eine Gehirnerschütterung (Commotio cerebri) heilt nach dem allgemeinen medizinischen Erfahrungssatz spätestens nach Ablauf von ein bis zwei Jahren folgenlos aus (vgl. Schönberger/Mehrtens/Valentin, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, 6. Aufl., Nr. 5.11.7.1). Und der Umstand, dass der Kläger über 19 Jahre lang gegenüber der Beklagten keine auf den Unfall beruhende Verletzungsfolgen und die Gewährung von Entschädigungsleistungen geltend gemacht hat, spricht ebenfalls in hohem Maße dafür, dass durch den Unfall vom 10.12.1976 bedingte Verletzungsfolgen bei ihm nicht mehr vorliegen. Aus den in den Akten der BfA befindlichen medizinischen Unterlagen ergeben sich zudem keine Hinweise auf etwaige unfallbedingte Gesundheitsstörungen.

Nach alledem war die Berufung mit der Kostenfolge des § 193 SGG zurückzuweisen.

Zur Revisionszulassung bestand kein Anlass (§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG).